

Beschluß der Bürgerschaft

vom 28. December 1881.

1. Ergänzung der Verwaltung von „Kahrweg's Asyl für arme Sieche“

Die Bürgerschaft hat den mit Schluß des Jahres 1881 ausscheidenden Herrn **J. G. Strothoff jun.** auf die Zeit bis Ende des Jahres 1887 als Mitglied der Behörde von Kahrweg's Asyl für arme Sieche wiedergewählt.

2. Grenzregulirung am Rhienberger Friedhöfe.

Die Bürgerschaft ertheilt auch ihrerseits der Deputation für die Friedhöfe die Ermächtigung zum Abschlusse des in dem Berichte beregten Vergleichs mit der Gemeinde Schwachhausen und bewilligt dementsprechend die beantragte Summe von **M. 400.** Zugleich beantragt sie bei dieser Gelegenheit eine Revision des Gesetzes, betreffend die Friedhöfe vom 6. December 1874, und ersucht den Senat, ihr darin beizustimmen.

3. Stadttheater.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 14. December d. J. eine Commission von 7 Mitgliedern mit dem Auftrage erwählt, über die Feuergefährlichkeit resp. Sicherheit des Stadttheaters Bericht zu erstatten. Sie ersucht hierdurch den Senat, sich in dieser Angelegenheit bei der Bürgerschaft commissarisch vertreten zu lassen.

Mittheilung des Senats

vom 30. December 1881.

1. Gerichtskasse.

Als zum 1. October 1879 gleichzeitig mit der neuen Justizorganisation auch die Gerichtskasse als Centralstelle für alle gerichtlichen Kassengeschäfte eingerichtet und mit zwei Beamten, einem Rendanten und einem Kontrollebeamten besetzt wurde, verhehlte man sich nicht, daß die für dieses neue Institut getroffenen Einrichtungen erst die Probe der Erfahrung zu bestehen haben würden, um er-messen zu können, ob man das Richtige getroffen.

Die Erfahrung hat nun ergeben, daß zwar das Institut selbst sich durchaus bewährt hat, auch die erlassene Geschäftsordnung im Wesentlichen dem Bedürfnisse entspricht. Dagegen hat sich in einigen Beziehungen das Erforderniß von Aenderungen geltend gemacht.

1) Man hatte geglaubt, die Gerichtskasse lediglich für die stadtbremischen Gerichte einrichten zu sollen (Ausführungsgesetz zum Ger.-Verf.-Gesetz § 97), für Bremerhaven aber die Uebertragung der entsprechenden Geschäfte an die dortige Amtsgerichtskanzlei für thunlich erachtet. Dieser Versuch hat sich nicht bewährt. Dem Erforderniß, daß die schwierigen und verantwortlichen, einer irgendwie ausreichenden Kontrolle durch das Gericht sich entziehenden Geschäfte durch zwei sich im Range gleichstehende und sich gegenseitig controlirende Beamte wahrgenommen werden, konnte in Bremerhaven nicht genügt werden; die für diese Geschäfte geschehene Zutheilung eines Kanzlisten hat daher, weil dieser im Range untergeordnet, dem Bedürfniß nicht entsprochen. Zugleich erwiesen sich die Arbeiten zu umfangreich, als daß der mit der Rendantur beauftragte Gerichtsschreiber neben seinen sonstigen Geschäften sich in den Gerichtskassenangelegenheiten auch nur annähernd auf dem Laufenden hätte halten können.

Es hat sich danach die Vereinigung der Bremerhavener Gerichtskassengeschäfte mit der Gerichtskasse in Bremen als nothwendig ergeben, wodurch der Posten eines Kanzlisten entbehrlich wird.

2) Die Geschäfte der Bremischen Gerichtskasse haben sich als weit umfangreicher und schwieriger ergeben, als angenommen worden. In Folge dessen haben die beiden Beamten, der Rendant und der Kontrollebeamte, trotz ihrer Tüchtigkeit